

Personalpolitik: Lösungsansatz „Arbeit von zuhause“

Infolge des allseits beklagten Fachkräftemangels stellen sich die Verantwortlichen auf der Arbeitgeberseite stets die Frage, was eine gute Personalpolitik ausmacht?

Wenn man bei Personalentscheidungen dem Grundsatz folgt, neben den firmeneigenen Notwendigkeiten auch bestmöglich die individuellen Bedürfnisse (verschiedene Lebensphasen und -orientierung) der eigenen Belegschaft zu beachten, kommt man wohl der optimalen Nutzung des Potenzials jeder einzelnen beschäftigten Person sehr nahe, dadurch langfristig die Leistung der gesamten Belegschaft zu steigern. Bei der Umsetzung dieser Grundsätze wird oftmals der individuelle Lösungsansatz „Arbeit von zuhause“ zum Thema.

Aus diesem Grund soll das Editorial Februar 2023 Ihnen einen Überblick geben, was ab dem Jahr 2023 an Neuerungen beim häuslichen Arbeitszimmer und der Homeoffice-Pauschale zu beachten ist

Mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2022 wurde versucht, durch Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer und zur Homeoffice-Pauschale „die Flexibilisierung der Arbeitswelt weiter zu modernisieren“.

Häusliches Arbeitszimmer

Bildet ein häusliches Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, können die Aufwendungen wie bisher auch ab 2023 unbegrenzt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

Das Kriterium der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung ist erfüllt, wenn nach der Würdigung des Gesamtbildes der Verhältnisse und der Tätigkeitsmerkmale in dem häuslichen Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind.

Unter berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und die Kosten der Ausstattung fallen unter anderem die Miete, Gebäudeabschreibungsbeträge, Schuldzinsen, Energiekosten, Reinigungskosten, Tapeten, Gardinen, Teppichboden, etc..

Zu trennen sind dabei die Aufwendungen für Arbeitsmittel, wie z. B. der Schreibtisch oder das Bücherregal. Derartige Aufwendungen können nach wie vor unbeschränkt, unter Beachtung der zu beachtenden Angemessenheitsregel, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, und zwar unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb eines häuslichen Arbeitszimmers zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden.

Exkurs: Telearbeitsplatz

Ein Telearbeitsplatz ist unabhängig von der Ausgestaltung der darauf bezogenen Dienstvereinbarung dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers gleichzustellen. Es kommt nicht darauf an, dass der Arbeitnehmer nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen an einer bestimmten Anzahl von Tagen in der Woche zuhause arbeiten und dafür einen Raum vorhalten soll. Denn allein eine Vereinbarung darüber, in welchem Umfang das häusliche Arbeitszimmer genutzt werden kann oder genutzt werden soll, lässt den Tatbestand des häuslichen Arbeitszimmers nicht entfallen.

FAZIT: Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, können die Aufwendungen also wie bisher auch ab 2023 unbegrenzt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

NEU: Alternativ kann ab 2023 eine Jahrespauschale i. H. von 1.260,00 € für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr steuerlich berücksichtigt werden.

Bei Anwendung dieser Möglichkeit ist für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen, ein Zwölftel von 1.260,00 € - monatlich 105,00 € - zu kürzen. Für den Kürzungszeitraum kann ggf. die Homeoffice-Pauschale (siehe nachstehend) beansprucht werden.

Beraterhinweis:

Laut Gesetzesbegründung handelt es sich bei der Jahrespauschale um einen personenbezogenen Betrag.

Das bedeutet, dass bei beiderseits berufstätigen Ehegatten mit jeweils einem eigenen Arbeitszimmer eine doppelte Inanspruchnahme möglich ist.

Homeoffice-Pauschale

Handelt es sich **nicht** um den **Mittelpunkt** und steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ab 2023 ein häusliches Arbeitszimmer nicht mehr möglich.

Stattdessen können die Kosten nach den neuen Bestimmungen zur Homeoffice-Pauschale berücksichtigt werden.

Die Homeoffice-Pauschale wird unbefristet über das Jahr 2022 hinaus beibehalten.

Wie bisher bleibt es dabei, dass der Arbeitsplatz in der Wohnung für die Homeoffice-Pauschale **keine besonderen Voraussetzungen** erfüllen muss. Ein Abzug der Pauschale

ist dabei wie bisher auch dann zulässig, wenn ein anderer Arbeitsplatz im Betrieb oder beim Arbeitgeber zur Verfügung steht.

Auf den Grund, weshalb im Homeoffice gearbeitet wird, kommt es nach wie vor nicht an.

Die Tagespauschale ist ab 2023 auf 6,00 € angehoben worden. Zusätzlich wurde auch der Maximalbetrag für die Homeoffice-Pauschale von 600,00 € auf 1.260,00 € pro Wirtschaftsjahr bzw. Kalenderjahr erhöht.

Folge:

Die bisherige Pauschale errechnete sich p.a. bis zu 120 Tage à 5,00 € = 600,00 €.

Ab 2023 errechnet sich p.a. die Pauschale bis zu 210 Tage à 6,00 € = 1.260,00 €.

Um den Maximalbetrag von 1.260,00 € zu erreichen ist es jedoch nötig, an 210 Tagen mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit in der häuslichen Wohnung zu arbeiten. Unschädlich ist es dabei, wenn an diesen Tagen auch die Betriebsstätte oder die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird. Vorausgesetzt, es steht dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.

Bemerkenswert ist, dass ab 2023 die Regelungen für die Homeoffice-Pauschale nicht für das häusliche Arbeitszimmer zur Anwendung kommen. Dadurch muss nicht mehr geprüft werden, ob die Voraussetzungen für den so genannten Typusbegriff eines häuslichen Arbeitszimmers vorliegen. Es spielt also keine Rolle mehr, wenn es sich nicht um einen abgeschlossenen Raum, sondern um ein Durchgangszimmer handelt. Unerheblich ist auch, ob der Arbeitsraum eine büromäßige Ausstattung hat.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Homeoffice-Pauschale nach wie vor - wie alle anderen Werbungskosten - mit dem Arbeitnehmerpauschbetrag verrechnet wird, der ab 2023 1.230,00 € beträgt. Dadurch greift eine Steuerersparnis erst dann, wenn die Werbungskosten insgesamt mehr als 1.230,00 € betragen.

Eine steuerfreie Erstattung der Homeoffice-Pauschale durch den Arbeitgeber ist unverändert leider nicht möglich.

Sollten Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©